



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 2434

Drs. 7/4327

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Kleine Anfrage Nr. 2434 der Abgeordneten Henfling (B90/DIE GRÜNEN)
- Sitzungen von Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte in
Thüringen - nachgefragt -

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 26.10.2021

Anlagen: - 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Hat die Landesregierung im Hinblick auf die Einhaltung des Sitzungsturnus seit dem Jahr 2008 gegenüber dem Landkreis Greiz oder einer anderen Thüringer Kommune rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergriffen oder in Erfahrung gebracht, welche begründeten Ausnahmefälle in den genannten Jahren ein Absehen von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus rechtfertigten? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt es sich um eine „Soll-Regelung“. Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen sachgerechten Sitzungsbetrieb und ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Deshalb sind begründete Abweichungen von dem in § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO geregelten vierteljährlichen Sitzungsturnus zulässig.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise (§ 118 Abs. 2 ThürKO) wurden im Hinblick auf die Einhaltung des Sitzungsturnus nach § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO seit 2008 keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen (einschließlich der



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ausübung des Informationsrechts nach § 119 ThürKO) gegenüber dem Landkreis Greiz oder einer anderen Kommune ergriffen, da keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln bekannt waren.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bestehen Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln, wenn der Landkreis unbegründet von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus abweicht beziehungsweise keinen sachgerechten Sitzungsbetrieb gewährleistet und der Kreistag deshalb seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erledigen kann.

Allein die Tatsache, dass nach den auf der Homepage des Landkreises Greiz verfügbaren Informationen der vierteljährliche Sitzungsturnus im Landkreis Greiz in den Jahren 2008, 2009, 2016 und 2017 nicht eingehalten wurde und in den Jahren 2012, 2014, 2018 und 2019 jeweils lediglich drei Sitzungen stattgefunden haben und für 2021 ebenfalls nur 3 Sitzungen vorgesehen sind, stellt noch keinen Anhaltspunkt für ein rechtswidriges Handeln des Landkreises in dem oben genannten Sinn dar.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die oben genannten Erkenntnisse zum Sitzungsturnus der letzten Jahre im Landkreis Greiz?

Antwort:

Die Bewertung der Landesregierung entspricht der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Auffassung des Landesverwaltungsamtes.

Frage 3:

Wird die Landesregierung in diesem Fall rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen und wenn ja, welche?

Antwort:

Die Landesregierung wird entsprechend den Antworten zu den Fragen 1 und 2 keine rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

Frage 4:

Wie gelangt die Landesregierung im Normalfall zu Anhaltspunkten für ein rechtswidriges Handeln der Kommune, insbesondere im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich, um die Rechtsaufsicht wahrzunehmen?

Antwort:

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln einer Kommune können sich für die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zum Beispiel aus Medienberichten sowie aus Beschwerden oder Anfragen von Fraktionen

beziehungsweise einzelnen Mitgliedern der Kommunalvertretungen oder von Bürgerinnen und Bürgern ergeben.

Frage 5:

Konnte der Greizer Kreistag nach Auffassung der Landesregierung seine unter anderem in § 101 Abs. 3 ThürKO festgelegten Rechte und Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Kreistagsmitglieder, die nicht über die Stimmen eines Viertels der Kreistagsmitglieder verfügen (und somit keine unverzügliche Kreistagssitzung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKO beantragen können), in den einleitend genannten Jahren effektiv wahrnehmen und wie wird dies begründet?

Antwort:

Dem Landesverwaltungsamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz in den oben genannten Jahren ihre Rechte und Pflichten nicht effektiv wahrnehmen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Katharina Schenk.

